



Zeitschrift des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Potsdam, Jahrgang 1 | Nr. 4 | Juli 2011



A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T

V W X Y Z

wie Urabstimmung.

Semesterticketvertrag Vollversammlung, Urabstimmung. Deine Stimme zählt!

Gremienwahlen Die jährlichen Wahlen zum Studierendenparlament vom 5.-7. Juli.

Studiengebühren an der Uni Potsdam? Ohne uns!

PHILUX ist eine neue studentische Theatergruppe der Uni Potsdam, die dieses Sommersemester 2011 erstmals ein selbstentwickeltes Stück aufführt. Neben formal-ästhetischen Ideen suchen wir bei der Stückentwicklung nach Bezügen zu unserer Lebenswirklichkeit als Studierende. Wir machen also zeitgenössisches Studierendentheater für Studierende und laden herzlich zu unseren kostenlosen Aufführungen im Juli ein. Eine Ticketreservierung wird erbeten.

„götterverlassen“

- 4 Halbgötter- ein Ziel
- 3 Kündigungen- ein Grund
- 2 Welten- ein Planungsbüro
- Ein Sisyphos

Freie Stückentwicklung nach Albert Camus "Der Mythos von Sisyphos. Ein Versuch über das Absurde."

PREMIERE:

- 15.07.2011, 20.00 Uhr, Ort: Theatersaal Golm Haus 5, R. 0.001
- 2. Vorstellung: 16.07.2011, 20.00 Uhr, Ort: Theatersaal Golm Haus 5, R. 0.001
- Ticketreservierung: philux.tickets@gmx.de

Kurze ASTA-Kunde

Die 16 Referent*innen des Allgemeinen Studierendenenausschusses (ASTA) kümmern sich in ihren verschiedenen Bereichen, die ähnlich wie Ministerien in der Landes- und Bundespolitik strukturiert sind, um Probleme der Studierenden und artikulieren die Interessen vor der Unileitung und der Politik. Durch die diversen Serviceangebote werden Studierende außerdem kompetent von z.T. Angestellten beraten.

Wo finde ich den ASTA?

Das ASTA-Büro befindet sich am Campus Am Neuen Palais im Haus 6, Raum 0.16. Telefon: (0331) 977-4225
www.asta.uni-potsdam.de / info@asta.uni-potsdam.de
 Anträge an antraege@asta.uni-potsdam.de

Sprechzeiten: www.asta.uni-potsdam.de/team/#zeiten

Sitzungen: immer dienstags um 17.00 Uhr

Urabstimmung? Semesterticketvertrag!

In gewohnter Manier folgen wir unserer Maxime der de-taigetreuen und exhaustiven Information und haben den kompletten Semesterticketvertrag abgedruckt - Seite 4 bis 7 ist ganz dem Vertrag gewidmet. Nur für euch zum Nachlesen, Verstehen und Einrahmen!

Enthalten sind alle Vertragsbedingungen zur Beförderung der Studierenden durch die Verkehrsbetriebe Potsdam, Havelbus Verkehrsgesellschaft, S-Bahn Berlin, DB Regio AG sowie dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Die Neuerungen haben wir rot gefärbt sowie fett gedruckt. Maßgeblich ausgehandelt hat den Vertrag unser Verkehrsreferent Jojo Metz, der unter anderem die un-verschämte Preissteigerung wesentlich gemindert hat, die die Verkehrsunternehmen ursprünglich als Entwurf vorgelegt haben.

Über diesen Semesterticketvertrag, der vom Sommersemester 2012 bis zum Wintersemester 2014/15 gilt, hat euch bereits die Vollversammlung am 29. Juni informiert. Abgestimmt wird darüber parallel zu den Gremienwahlen, die vom 5. bis 7. Juli stattfinden. Jede Stimme zählt! Eine FAQ für alle Fälle gibt's online unter www.asta.uni-potsdam.de/?p=6517

Aprospros **Gremienwahlen**. Alle Jahre wieder treten hier

an der Uni ähnlich wie auf Bundesebene (nur eben in anderem Turnus) verschiedene hochschulpolitische Listen gegeneinander an, um ins Studierendenparlament (StuPa) gewählt zu werden und dort mit Sitzen vertreten zu sein. Und alle, die die letzte ASTA_Update aufmerksam gelesen haben, ahnen schon: dieses ist als Legislativ-schaft und wählt die Exekutive, den ASTA.

Welche Listen dieses Jahr zur Wahl stehen, wann gewählt wird, lest ihr auf Seite 8 und 9. Außerdem findet ihr dort noch mal das Schaubild der studentischen Selbstverwaltung zum besseren Verständnis.

Studiengebühren in Potsdam?

Da steht man kurz vor dem Sommerloch und zack! schlägt der kommissarische Präsident der Universität auf die Pauke und votiert für die Einführung von Studiengebühren. Pardon, Studienkonten. Dass das 1. keinen Unterschied macht und 2. genau so wenig eine Option sein darf, findet mit Sicherheit nicht nur der ASTA. Hintergrundinfos gibt's auf Seite 10.

Euer Kai,

ASTA-Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

In dieser Ausgabe:

Editorial	3
VBB-Semesterticketvertrag	4
Gremienwahlen	8
Studiengebühren in Potsdam?	10
Das Letzte	12
Impressum	12

Der AstA im Web 2.0!

- twitter.com/astaup
- facebook.com/astaup
- www.astaup.de

StudiVZ: asta.uni-potsdam.de

VBB-Semesterticketvertrag zum Nachlesen und Verstehen

Zwischen der

verfassten Studierendenschaft der Universität Potsdam - vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AsTA) - im Folgenden Studierendenschaft genannt

und

der VIP Verkehrsbetrieb in Potsdam GmbH - vertreten durch den Geschäftsführer - im Folgenden VIP genannt,

der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH - vertreten durch den Geschäftsführer - im Folgenden HVG genannt

der S-Bahn Berlin GmbH - vertreten durch den Geschäftsführer - im Folgenden S-Bahn genannt

der DB Regio AG Regionalbereich Nordost - vertreten durch die Regionalbereichsleiter - im Folgenden DB Regio genannt,

und

dem VBB Verkehrsverbund Brandenburg GmbH - vertreten durch den Geschäftsführer - im Folgenden VBB genannt,

am 10. September 2007 neu gefasste Vertrag über ein VBB-Semesterticket (Semesterticketvertrag) erhält folgende Fassung:

das VBB-Semesterticket Bestandteil des gemeinsamen Tarifs. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBBTarif) in der jeweils geltenden Fassung. Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte und beinhaltet daher die Mitnahme eines Fahrrades nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen in den Tarifbereichen Berlin und Potsdam. Abweichend davon ist in den Zügen der Regionalexpresslinie 1 die unentgeltliche Fahrradmitnahme nicht gestattet und daher nur mit einem zusätzlichen Fahrausweis möglich, dies gilt nicht für die in Anlage 1 aufgeführten „Verstärkerzüge“ sowie die zwischen 20:00 Uhr und 04:00 Uhr des jeweiligen Folgetages verkehrenden Züge der Regionalexpresslinie 1. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der Verbundtarif anwendenden Unternehmen. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.

(3) Das Semesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen

Präambel

In dem Bestreben
- die sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Nutzung der ÖPNV-Verkehrsmittel zu erhöhen und die wirtschaftliche Lage der Verkehrsunternehmen zu stabilisieren,
- gemeinsam mit den übrigen Unternehmen und Hochschulen in Berlin und Brandenburg die Anbindung der Hochschulstandorte zu verbessern,
- die Mobilität der Studierenden mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten,
- sowie einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu erzielen,

wird der nachfolgende Vertrag über ein VBB-Semesterticket geschlossen.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erwirbt für alle Ihre Mitglieder, die dem Anwendungsbereich dieses Vertrages unterfallen, Semestertickets. Die Fahrtberechtigung beginnt bei einer Immatrikulation im laufenden Semester erst mit dieser. Die Fahrtberechtigung endet bei Exmatrikulation, erfolgt diese rückwirkend berührt dies die Fahrtberechtigung für die Vergangenheit nicht. Die Universität Potsdam ist Hochschule im Sinne des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

(2) Gemäß der Übereinkunft aller Verkehrsunternehmen im VBB ist

- Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 1. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Verbundtarifgebiet (VBB-Gesamtnetz) gültig. **Das Semesterticket gilt darüber hinaus jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Semesters ab 00:00 Uhr und am ersten Kalendertag des darauffolgenden Semesters bis 24:00 Uhr.**

Bei einer Änderung der Zeiträume oder einer abweichenden Einteilung des akademischen Jahres gilt das Semesterticket für den jeweiligen Semesterzeitraum, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag. Die Studierendenschaft der DB Regio und dem VBB diesen abweichenden Zeitraum an. Die Studierendenausweise müssen diesen Zeitraum wiedergeben.

(4) Folgende Personen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Universität Potsdam sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
2. Fernstudierende,
3. Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
4. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben,
5. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(5) Folgende Personen werden auf Antrag von dieser Vereinbarung ausgenommen:
1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden,

§ 3 Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements

(1) Eine anteilige Fahrgeldrückerstattung für das Semesterticket erfolgt, soweit ein Studierender einen Anspruch auf Rückerstattung seines Semesterbeitrages hat.

(2) Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatriculiert werden, ihre Immatrikulation zum Semester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt würde.

4. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.
(6) Die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 4 und des Absatzes 5 sind nachzuweisen, im Falle von Absatz 5 Nr. 1 durch ärztliches Attest. Die entsprechenden Nachweise werden von der Studierendenschaft geführt. Soweit möglich sind entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Die Studierendenschaft hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbeitrages die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen.

§ 2 Wirtschaftliche Zumutbarkeit

(1) Studierende können für das jeweilige Semester auf Antrag von der Vereinbarung des Vertrages ausgenommen werden, wenn besondere soziale oder wirtschaftliche Gründe vorliegen.

(2) Die Studierendenschaft verpflichtet sich die Voraussetzungen einer Befreiung nach Abs. 1 vor Beginn des jeweiligen Semesters in der Semesterticket - Satzung als Ausführungsbestimmung zum VBB - Semesterticketvertrag zu regeln. Über Änderungen der Semesterticket - Satzung wird der VBB unaufgefordert informiert.

(3) Die Anzahl der laut § 2 Abs. 1 anzunehmenden Studierenden darf 2 v. H. der Gesamtstudierendenzahl im Sinne von § 1 (1), reduziert um die in § 1 (4) und (5) genannten Studierenden, nicht überschreiten.

§ 4 Fahrausweise

(1) Als Fahrausweis gilt nur der von der Universität Potsdam im Original herausgegebene Studierendenausweis (Plastikkarte) mit den Auf- oder Eindrücken „Semesterticket Netz“, dem Logo des VBB sowie der Angabe der konkreten zeitlichen Gültigkeit.

Die zeitliche Gültigkeit muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Soweit der Studierendenausweis (Semesterticket) kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt er nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Studierendende, die Staatsangehörige eines Landes außerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind, haben die Mög-

lichkeit, anstatt eines amtlichen Personaldokuments die International Student Identity Card (ISIC) als Legitimation für die Nutzung des Semestertickets vorzulegen. Veränderungen an dem Fahrberechtigungsantrag auf dem Studierendenausweis und sonstige Veränderungen des Studierendenausweises – gleich welcher Art (z. B. Einschweißen, Laminieren) – müssen die Fahrberechtigung ungültig machen.

(2) Verhindern organisatorische Abläufe an der Universität Potsdam die Ausgabe der Studierendenausweise mit der darin enthaltenen ÖPNV-Fahrberechtigung (Semesterticket), kann für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai des entsprechenden Sommersemesters bzw. vom 1. Oktober bis zum 30. November des entsprechenden Wintersemesters dem Studierenden eine nach vorgegebenen Muster erstellte Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. Sie unterliegt den im Abs. 1 genannten Bedingungen.

(3) Bei Verlust eines Studierendenausweises wird von der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrberechtigung sicherstellt. Die Neuausstellung erfolgt nur gegen Vorlage amtlicher Bestätigungen des Verlustes oder auf Grund eines schriftlichen Antrages.

(4) Jeweils vier Wochen vor Inkrafttreten des Semestertickets übergibt die Studierendenschaft dem VBB Muster der Studierendenausweise zur Schulung der Mitarbeiterinnen der Verkehrsunternehmen. Bei Veränderungen des Musterausweises sind erneut Muster zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl wird vom VBB nach dem Bedarf seiner Verbundverkehrsunternehmen festgelegt.

(5) Den Eintrag in den Studierendenausweis nach § 4 Abs. 1 erhalten nur Studierende, die nicht nach § 1 (4) und (5) oder § 2 vom Semesterticket ausgenommen sind.

§ 5 Preise

(1) **Die Preise für das Semesterticket betragen ab dem Sommersemester**

2012 146,90 EUR, ab dem Sommersemester 2013 149,80 EUR und ab dem Sommersemester 2014 bis einschließlich Wintersemester 2014/15 152,70 EUR. Die Preise beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils je Studierendem und Semester.

(2) Ab dem Sommersemester 2015 kann der Preis für das Semesterticket zum Semesterbeginn angepasst werden.

(3) Der VBB verpflichtet sich, Preis- anpassungen nach § 5 Abs. 2 der Studierendenschaft spätestens zum 1. Mai des Vorjahres für das Sommersemester bzw. spätestens bis zum 30. November des Vorjahres für das Wintersemester per Einschreiben mitzuteilen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

(1) Für alle – außer den in § 1 Abs. 4 und 5 sowie § 2 genannten – Studierenden ist seitens der Studierendenschaft unter dem Stichwort „Semesterticket Universität Potsdam“ sowie Nennung des Semesters an die VIP ein Betrag zu überweisen, der dem jeweiligen Preis nach § 5 für ein Semester entspricht. Die VIP benennt hierzu ein Konto, auf das die Überweisung vorzunehmen ist.

(2) Der beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu **80 vom Hundert** zum Ende des zweiten Monats des Semesters fällig. Er wird bis zur endgültigen Abrechnung eines Semesters auf Basis der Studierendenzahlen des vorhergegangenen Jahres berechnet, sofern nicht eine aktuellere Statistik über die eingeschriebenen Studierenden vorliegt. Im Übrigen ist der Restbetrag zum **15. November** für das für das zurückliegende Sommersemester und zum **15. Mai** für das zurückliegende Wintersemester fällig. Darüber hinaus ist zu diesem Zeitpunkt der VIP der HVG, der S-Bahn der DB Regio und dem VBB eine von der Hochschulverwaltung bestätigte Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Nach § 3 Abs. 2 zu erstattende Beträge

werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Eine Korrektur der in der Schlussrechnung enthaltenen Studierendenzahl ist in Ausnahmefällen nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Fälligkeit des jeweiligen Restbetrages möglich. Die VIP, die HVG, die S-Bahn, die DB Regio und der VBB behalten sich eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor. Das Recht zur Einsichtnahme bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten, sondern lediglich auf die Informationen, die zur Prüfung der Zahlen der am Semesterticket beteiligten Studierenden erforderlich sind.

(3) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

(4) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt die Studierendenschaft. Sofern ein Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semester verpflichtet sind oder die Studierendenschaft nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die Studierendenschaft, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen die VIP, die HVG, die S-Bahn, die DB Regio, den VBB, seine Gesellschafter und kooperierenden Zweckverbände und Gebietskörperschaften oder andere Verbundverkehrsunternehmen geltend zu machen.

(5) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der angebrochenen Monate eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme. Überzahlte Beträge werden mit einer Frist von 8 Wochen nach Vorliegen der Abrechnung durch die Verkehrsunternehmen erstattet.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieser Vertrag gilt ab dem Sommersemester 2012 und tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der bisher geltenden Vereinbarung.

(2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(3) Eine ordentliche Kündigung ist auf allen Seiten, ohne Angabe von Gründen, zum 1. Oktober für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 1. April das folgende Wintersemester schriftlich möglich.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Studierendenschaft ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ihr durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung untersagt wird, ein Semesterticket einzuführen. Die Kündigungserklärung ist an die VIP, die HVG, die S-Bahn, die DB Regio und den VBB zu richten.

(2) Die Studierendenschaft ist darüber hinaus bei einer Änderung des genehmigten Semesterticketpreises nach § 5 zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Preisanpassung nur mittels einer Änderung der Studierendenschaftsbeiträge an die Studierenden weitergegeben werden kann und das nach der Satzung der Studierendenschaft höchstzulässige Beschlussorgan die Beitragsänderung nicht beschließt oder die Hochschulleitung bzw. die zuständige Landesbehörde die beschlossene Beitragsänderung nicht genehmigt.

(3) Das Kündigungsrecht der Studierendenschaft gilt nur dann als fristgerecht mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung der VIP, der HVG, der S-Bahn, der DB Regio und dem VBB jeweils gesondert spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldefrist zugeht.

(4) Die VIP, die HVG, die S-Bahn, die DB Regio und der VBB sind zur Wahrnehmung der Interessen der übrigen Verkehrsunternehmen ohne Einhaltung einer Frist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt:

- bei erheblicher Veränderung des Ausleichs nach § 45a PBefG, 2. bei Verzug der Zahlung gemäß § 6 (2)

nach vorheriger Mahnung oder 3. bei Nichterteilung der notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für den VBB oder ein Verbundverkehrsunternehmen zum Zeitpunkt ab dem es dieser Genehmigung bedürftig hätte.

(5) Eine außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief, die Übersendung per Einschreiben ist dabei Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung.

§ 9 Zusammenarbeit, Information

(1) Über Änderungen der für das Semesterticket relevanten Tarifbestimmungen und Angebote werden die VIP, die HVG, die S-Bahn und die DB Regio für ihren Bereich sowie der VBB für darüber hinausgehende Änderungen die Studierendenschaft unverzüglich informieren.

(2) Die Studierendenschaft informiert die Studierenden spätestens mit Übergabe des Semestertickets mindestens über die geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (§ 1 Absätze 2 und 3) und den Nachweis der Fahrberechtigung (§ 4 Abs. 1). Die Form der Information obliegt der Entscheidung der Studierendenschaft.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) **Über die Zweckmäßigkeit und das Fortbestehen der Regelung zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades nach § 1 Abs. 2 (Auslassung der Züge auf der Linie Regio-nalexpress 1) wird im Sommersemester 2013 zwischen der Studierendenschaft der Uni Potsdam, der DB Regio und dem VBB neu verhandelt.**

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(3) Gerichtsstand ist Potsdam.

(4) Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle

die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung, die dem mit der betroffenen Festlegung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Die Anlage 1 „Verstärkerzüge“ ist Bestandteil des Vertrages.

Unterzeichnet am

Studierendenschaft der Universität
Potsdam - Allgemeiner Studen-
denausschuss (ASTA) -

.....
VIP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

.....
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH

.....
S-Bahn Berlin GmbH

.....
DB Regio AG

.....
Regionalbereich Nordost

.....
VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

Anlage 1
zum VBB-Semesterticketvertrag der
Universität Potsdam

In den nachfolgend genannten Verstärkerzügen der Regionalexpresslinie 1 ist gemäß § 1 Abs. 2 die kostenlose Fahrradmitnahme gestattet:

RE 18544 Berlin Friedrichstraße – Potsdam Park-Sanssouci – Golm
RE 18546 Potsdam – Brandenburg a. d. H.
RE 18548 Potsdam – Brandenburg a. d. H.
RE 18541 Brandenburg a. d. H. – Berlin Zoologischer Garten
RE 18543 Brandenburg a. d. H. – Berlin Friedrichstraße
RE 18547 Brandenburg a. d. H. – Potsdam
RE 18542 Potsdam Park Sanssouci – Brandenburg a. d. H.
RB 28732 Berlin Zoologischer Garten – Golm



Gremienwahlen

Am 20. Juni veröffentlichte der Studentische Wahlausschuss (StWa) die Wahlvorschläge zum Studierendenparlament. Darauf stehen viele Studierende, die vom 5. bis 7. Juli für ein Mandat im Studierendenparlament (StuPa) kandidieren, um dort die Interessen ihrer Kommilitonen zu vertreten.

Jede_r Studierende_r bekommt am Wahltag mindestens 3 Wahlzettel in die Hand: einen für das StuPa, einen für den akademischen Senat sowie zur Bestimmung der studentischen Mitglieder der fünf Fakultätsräte.

Für das StuPa ist wichtig zu wissen, dass dort 27 Abgeordnete sitzen - jede_r Wahlberechtigte hat 3 Stimmen, um diese zu wählen. Dies geschieht über Listenwahl.

Auch in der Hochschulpolitik gibt es „Parteien“, nur heißen sie dort: Listen. Wahrscheinlich habt ihr anhand der bunten Plakate an allen Campi und Universitätsbahnhöfen (und vielleicht darüber hinaus) schon den laufenden Wahlkampf bemerkt.

Wie in der Bundespolitik sind auch auf Hochschulebene viele verschiedene Richtungen vertreten, was sich zum Teil in der klassischen Links bis konservativen Ausrichtung der Mitglieder zeigt, der Großteil der Listenprogramme bezieht sich aber natürlich auf die Hochschulpolitik.

Die Urnen warten auf Stimmzettel zu folgenden Zeiten:

Dienstag, 5. Juli

Mittwoch, 6. Juli

Donnerstag, 7. Juli.

jeweils von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Wahllokale

Universitätskomplex I (Am Neuen Palais) Haus 8, Professorensens:

Studierende der Philosophischen Fakultät
Zentrales Briefwahllokal für Studierende aller Fakultäten

Universitätskomplex II (Bereich Goltz) Haus 5, Erdgeschoss:

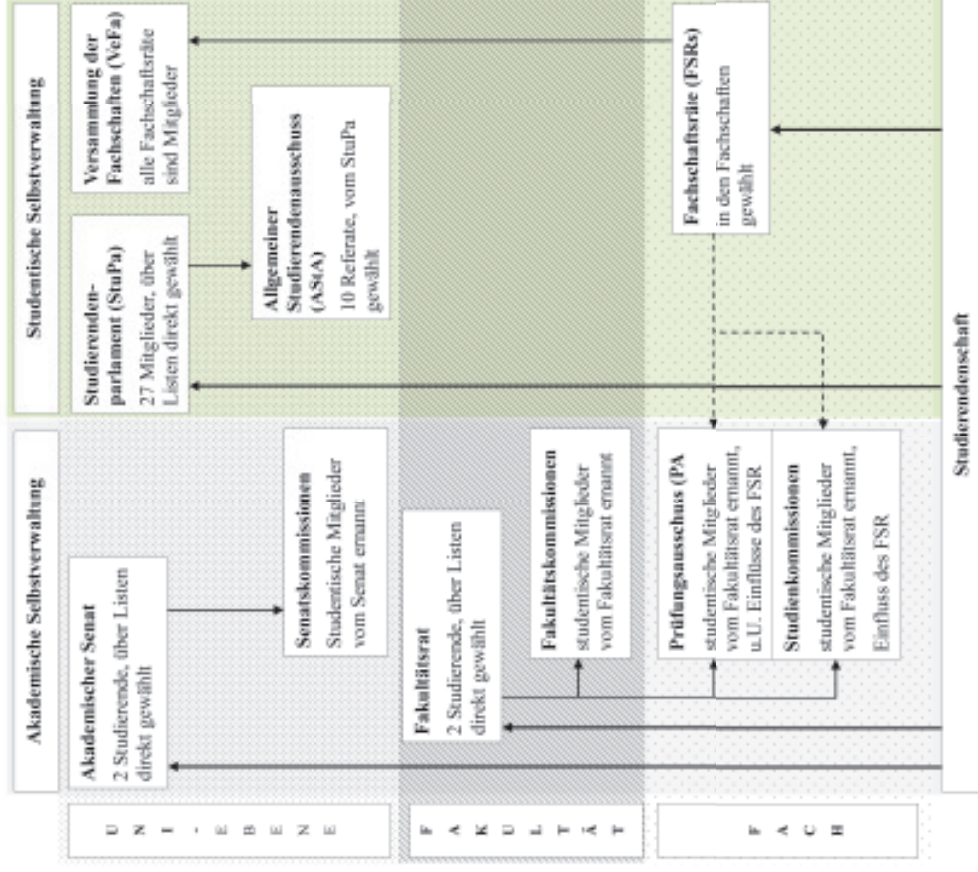
Studierende der Humanwissenschaftlichen Fakultät
Studierende der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Universitätskomplex III (Bereich Griebnitzsee) Haus 6, Foyer:

Studierende der Juristischen Fakultät
Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Alle Informationen findest du unter

www.osta.uni-potsdam.de/category/wahlen/wahlen2011/

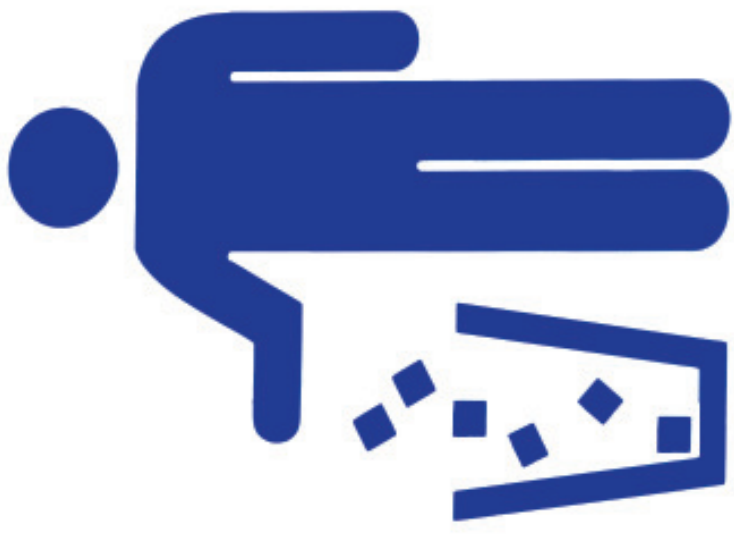


Studiengebühren in Potsdam?

Kgo - Nachdem die rot-rote Brandenburgische Landesregierung Anfang 2011 massive Haushaltskürzungen für die kommenden Jahre ankündigte, die auch die „sensiblen“ Ressorts wie Bildung und Wissenschaft betreffen, zieht der geschäftsführende Präsident der Universität Potsdam, Dr. Thomas Grünewald, nun widersinnige Konsequenzen. In einer Stellungnahme gegenüber den Potsdamer Neuesten Nachrichten sagte Grünewald Anfang Juni, dass die Einführung eines „intelligenten Modells“ zur Finanzierung der Hochschule notwendig sei, naheliegend seien hier Studiengebühren nach rheinland-pfälzischem Vorbild. Dass das gar nicht geht, haben Studierendenvertreter_innen bereits in einem Sturm der Entrüstung deutlich gemacht.

Die Idee von Studienkonten wurde sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in Nordrhein-Westfalen ausprobiert und wenige Jahre später in NRW wieder abgeschafft – dieses Modell hat sich in keinster Weise bewährt. Jetzt eine solche veraltete Idee wieder hervorzuholen zeugt von absoluter Realitätsferne. Eine Lösung der drastischen Kürzungen durch die Landespolitik kann unmöglich eine Rolle rückwärts zurück zur sozialen Bildungsgerechtigkeit der 60er Jahre sein. Eine Umkehr der Bildungsexpansion kann und darf nicht im Sinne der Leitung Brandenburgs größter Hochschule sein! Es gibt verschiedene Gründe, in denen Studierende ihr Studium unverschuldet nicht in der Regelstudienzeit abschließen können, darunter private Gründe oder die Unvollkommenheit der Bachelor- und Masterstudiengänge. Hinzu kommt die Belastung, dass bei Überschreitung der Regelstudienzeit kein BAFÖG mehr gezahlt wird. Damit geht man bewusst das Risiko ein, finanziell schwache Studierende, die ohnehin neben dem Studium arbeiten müssen, noch stärker unter Leistungsdruck zu setzen. Wir fordern daher eine humane Lösung weg von Studiengebühren jeglicher Art hin zu mehr Verantwortung in der Politik! Schließlich mangelt es nicht an Geldern, sondern an Willen – das zeigen die Milliardenbeträge, die praktisch im Wochentakt Banken und Pleitestaaten zugeschoben werden.

Da in nicht allzu ferner Zukunft eine Nachfolge für die ehemalige Präsidentin Prof. Dr. Kunst ins Präsidium gewählt wird, besteht noch Hoffnung: vielleicht war das alles nur eine verschrobene Idee von Dr. Grünewald und versinkt im Kurzzeitgedächtnis der Universitätskuriositäten. Wir bleiben jedenfalls aufmerksam und sorgen dafür, dass ein Studium in Potsdam studiengebührenfrei bleibt – auch die sog. 51-EUR-Klage wird ausgeweitet, um diese versteckte Studiengebühr abzuschaffen, die schon zu lange - nach unserer Auffassung - rechtswidriger Teil der Semesterbeiträge ist.





Das Letzte



R a n d - n o t i z
 Auf der letzten Sitzung des Studierendenparlaments am 28.06. wurde der ASTA politisch entlastet und führt die Geschäfte nun kommissarisch weiter, bis der neue ASTA gewählt ist.

Danke für eine interessante und lehrreiche Zeit!



IMPRESSUM

ASTA_UPDATE ERSCHEINT IM SEMESTER ZWEIMONATLICH IN EINER AUFLAGE VON DERZEIT 2500 EXEMPLAREN.

HERAUSGEBER UND FÜR INHALT UND GESTALTUNG VERANTWORTLICH:
 AStA Universität Potsdam
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Frauke Ferber & Kai Gondlach (V.i.S.d.P.)
 Am Neuen Palais 10
 14469 Potsdam
 Tel.: 0331.977-1225
 Email: presse@asta.uni-potsdam.de

DRUCK UND HERSTELLUNG:
 dieUmweltDruckerei GmbH
 Büttnerstraße 15
 30165 Hannover

REDAKTION:
 Kai Gondlach, Jonathan Metz, Jakob Weißinger

BILDER:
 S. 11 sxc.hu, S. 12 Nightline, alle anderen: privat

Redaktionsschluss: 28. Juni 2011